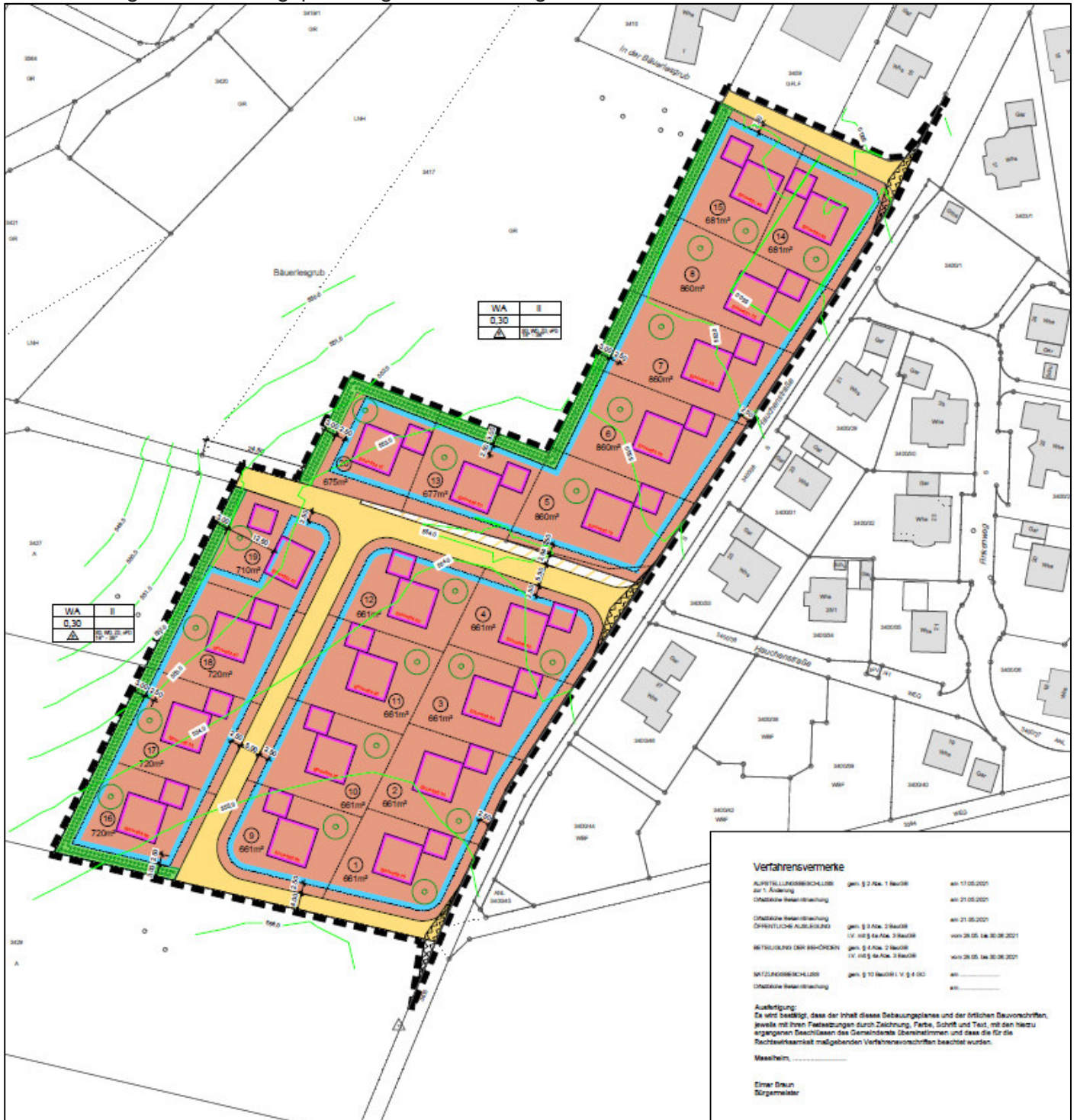


Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bäuerlesgrube“ in Äpfingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Maselheim hat am 17.05.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Bäuerlesgrube“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Hierfür wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften samt Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bäuerlesgrube“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 06.05.2021.

Mitteilungsblatt vom 04.06.2021

Ziel und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verschiebung der Baugrenzen der Bauplätze 5 bis 8, 13 und 15 – 20 nach Norden und Westen geschaffen werden. Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gegeben.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 06.05.2021 liegt in der Zeit vom **11.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021** im Rathaus der Gemeinde Maselheim (Wenedacher Str.5, 88437 Maselheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Baugebietes „Bäuerlesgrube“ in Äpfingen ändert sich nicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich – jedoch nur zu den geänderten Teilen – abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Auch deren Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.maselheim.de/de/leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene-im-genehmigungsverfahren> und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt.

Maselheim, 04.06.2021

gez. Elmar Braun
Bürgermeister